

Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung)

Nichtamtliche Lesefassung der Hochschulgebührensatzung vom 29. November 2006 (Amtsblatt 2006, Nr. 15) in der Fassung der Änderungssatzungen Nr. 1 bis Nr. 15, zuletzt vom 14. Juni 2023 (Amtliche Bekanntmachung 2023 Nr. 12)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Pädagogische Hochschule Freiburg erhebt für die Erbringung öffentlicher Leistungen gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (LGebG) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.
- (3) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 2 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (4) Die Regelungen der §§ 3 bis 12 LHGebG sowie die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage besonderer Gebührensatzungen der Hochschule bleiben unberührt.
- (5) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

Sofern in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren und Auslagen mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 21, 22 LGebG in Verbindung mit §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 3a Gebührenbefreiung im Einzelfall

- (1) Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg können auf schriftlichen Antrag von den Gebühren für Sprachkurse gemäß der Ziffer 9.1.1 der Anlage zu § 1 Absatz 2 befreit werden, wenn die/der betreuende Hochschullehrer/in die Befreiung aufgrund der Notwendigkeit des Sprachkurses für die Durchführung konkreter Studienvorhaben vorschlägt. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der/die Geschäftsführer/in des Sprachenzentrums.
- (2) Teilnehmer des Studium Plus der Pädagogischen Hochschule Freiburg können auf schriftlichen Antrag und bei Nachweis der Bedürftigkeit im Sinne von § 9 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) von den Gebühren gemäß der Ziffern 10.1 bis 10.4 der Anlage zu § 1 Absatz 2 in Höhe von 80% befreit werden. Die Bedürftigkeit ist durch einen geeigneten amtlichen Nachweis zu belegen. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der/die Geschäftsführer/in des Studium Plus.“

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (3) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (4) Diese Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten außer Kraft
 - a) die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Erhebung einer Gasthörergebühr vom 30.06.2000 (Amtl. Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2000 Nr. 4),
 - b) die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Erhebung von Gebühren für Sprachkurse als außercurriculare Angebote nach § 12 Ziffer 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 27.10.2005 (Amtl. Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2005 Nr. 10).

Freiburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Hans Georg Kotthoff

Rektor

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 29.11.2006, in der Fassung vom 14.06.2023

Nr.	Gegenstand ¹	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Gebühren		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr Für eine Leistung, für die weder ein Gebüh- rentatbestand noch Gebührenbefreiung vor- gesehen ist, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden.		1 – 10.000
2.	Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbe- helfe im Verwaltungsverfahren (insbeson- dere Widerspruch)	je Verfahren	
2.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		108
2.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war ²		54
3	Beglaubigungen	je Vorgang	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzei- chen und Siegeln		3,50
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen		
3.2.1	die die Hochschule selbst erstellt hat, je Urkunde		2,50
3.2.2	in anderen Fällen je angefangene Seite		3,50
3.2.3	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unab- hängig von der Seitenzahl		2,50
4	Schreibgebühren	je Vorgang	
4.1	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Ver- zeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstel- lung benötigt wird.	je angefangene Viertelstunde Bearbeitungs- zeit	20
5	Ausstellung von Bescheinigungen³	je Verfahren	
5.1	Neuausstellung eines verloren gegangenen Studierendenausweises/Gasthörerausweises (Chipkarte)		20

¹ Für alle Gebührentatbestände gilt, dass mit Ausnahme der im Gebührenverzeichnis abweichend geregelten Fälle, der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.

² Die Gebühr wird mit Rücknahme fällig.

³ Für alle Gebührentatbestände der Ziff. 5 wird die Gebühr mit der Antragstellung fällig.

Nr.	Gegenstand ¹	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
5.2	Ausstellung eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Prüfungszeugnis und Diploma Supplements ²		28
5.3	Ausstellung eines Ersatzes für eine verloren gegangene Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (z. B. Diplom- oder Magisterurkunde)		28
5.4	Ausstellung einer speziellen Studienbescheinigung ohne Vordruck und Rentenbescheinigung		14
5.5	Zusätzliche Exmatrikulationsbescheinigung/Rentenbescheinigung		14
5.6	Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen		100
5.7	Prüfung von Sprachnachweisen für die Zulassung zum Europalehramt in besonders aufwändigen Fällen		68
6	Eignungsprüfungen	je Verfahren	
6.1	Deltaprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG, § 16 Abs. 2 LHGebG		200
6.2	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG, § 16 Abs. 2 LHGebG		200
6.3	Bewerbungsgebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche gem. § 16 Abs. 3 LHGebG		68
6.4	Spracheingangsprüfung für das Europalehramt gemäß § 16 Abs. 1 LHGebG (Bei Teilnahme an nur einem Prüfungsteil, schriftlicher Sprachtest oder Kolloquium, reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte.)		61
6.5	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 16 Abs. 1 LHGebG ⁴		100
7	Säumnisgebühren	je Verfahren	
7.1	Verspätete Einschreibung oder Rückmeldung ⁵		17
7.2	Rückgabe eines Studienplatzes nach Semesterbeginn		17

⁴ Eine Abmeldung ist bis zum Anmeldeschluss durch schriftliche Mitteilung an das Sprachenzentrum der PH Freiburg möglich; wenn die Prüfungsgebühr bereits überwiesen wurde, wird der Betrag abzüglich einer Verwaltungspauschale von 15% der Prüfungsgebühr erstattet. Bei einer Abmeldung nach dem Anmeldeschluss wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet.

⁵ Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

Nr.	Gegenstand ¹	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
7.3	Verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen/Nachweisen im Zusammenhang mit der Befreiung von Studien-gebühren		14
7.4	Rücknahme des Bescheides über die Exmatrikulation		27
8	Gebühren für außercurriculare Angebote gemäß § 15 Ziffer 1 LHGebG	je Semester	
8.1	Sprachkurse ⁹		
8.1.1	Studierende der PH Freiburg, je 2 SWS für Sprachkurse, die von der/dem betreffenden Studierenden nicht aufgrund der Studien- und Prüfungsordnung ihres bzw. seines Studiengangs belegt werden müssen.		120
8.1.2	Studierende der Universität Freiburg, der KH, der EH und der Musikhochschule Freiburg, je 2 SWS		150
8.1.3	Bedienstete der Pädagogischen Hochschule Freiburg, je 2 SWS		150
8.1.4	Sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Externe)		240
8.2	Zertifikatskurse im Rahmen der Fort- und Weiterbildung ¹¹	je Kurs	
8.2.1	Zertifikatskurs „Außerschulische Kunstpädagogik“, Studierende der PH Freiburg		120
8.2.2	Zertifikatskurs „Außerschulische Kunstpädagogik“; Sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Externe)		300
8.2.3	Prüfungsgebühr für das Basiszertifikat HOCHSCHULDIDAKTIK im Kontext diversitätssensiblen Lehrens und Lernens		150
9	Gebühren für die Teilnahme am Studium Plus	je Semester	
9.1	Teilnahme an einer Veranstaltung im Studium Plus		80
9.2	Jede weitere zusätzlich gebuchte Veranstaltung im Studium Plus		40
10	Parkgebühren und Verwaltungsgebühren für Verwarnungen		
10.1	Parkgebühr für die Vermietung eines einzelnen Parkplatzes für bis zu 24 Stunden an hochschulexterne Nutzer gemäß § 8 Abs. 6 der Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg	je Parkplatz und Nutzer	5

10.2	Verwaltungsgebühr für eine Verwarnung gemäß § 8 Abs. 2- 4 der Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg	je Verwarnung	20
10.3	Verwaltungsgebühr für eine Verwarnung gemäß § 8 Abs. 5 der Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg (Abschleppen)	je Verwarnung	50
11	Sonstiges		
11.1	Bibliotheksgebühren		Vgl. hierzu gesonderte Satzung

⁶ Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

⁷ Dies schließt die Teilnahme an Sprachkursen gemäß 9.1 nicht ein.

⁸ Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

⁹ Gebührenpflichtig sind alle Personen, die von der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Teilnahme an den betr. Veranstaltungen zugelassen wurden. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Bestätigung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Zulassung zur Veranstaltung. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Sie werden fällig, zu dem im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitstermin. Bereits entrichtete Gebühren werden grundsätzlich nur erstattet, wenn Kurse von Seiten der Hochschule abgesagt werden.

¹⁰ Eine Abmeldung ist im Anmeldezeitraum möglich; bereits entrichtete Gebühren werden in Höhe von 70% erstattet. Bei einer Abmeldung nach dem Ablauf des Anmeldezeitraums werden die bereits entrichteten Gebühren nicht erstattet.

¹¹ Die Teilnehmergebühr wird mit Erteilung der Bestätigung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Zulassung zur Veranstaltung fällig